



Fahrzeugreglement YWAM Davos - V1.3

Das vorliegende Dokument regelt die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der von Vereins- und Privat Fahrzeugen im Zusammenhang mit dem Verein YWAM Davos.

I. Nutzung von Privat-Fahrzeug für YWAM Zwecke

1. Die Nutzung von privaten Fahrzeugen für Vereinszwecke muss mit der Zentrumsleitung im Vorherein abgeklärt werden, damit eine entsprechende Entschädigung gemacht werden kann. Im allgemeinen werden die Bezzkosten übernommen, eine Entschädigung pro km muss im Vorfeld schriftlich festgehalten werden.
2. Die Versicherung und Abklärung, ob der Führer des Fahrzeuges genügend versichert ist, ist die Aufgabe des Eigentümers. YWAM Davos haftet nicht für entstandene Schäden, Reparaturen oder Bussgelder.

II. Nutzung von Miet-Fahrzeug für YWAM Zwecke

1. Die Kosten für die Miete sind mit der Verantwortlichen Person des Dienstes (Ministries) / Events abzusprechen. Die Kosten werden vollumfänglich von YWAM-Dienst übernommen
3. Die Versicherung und Abklärung, ob der Führer des Fahrzeuges genügend versichert ist, ist die Aufgabe des Mieters. YWAM Davos haftet nicht für entstandene Schäden, Reparaturen oder Bussgelder. Es kann beim Zentrumsleitung eine Kostenbeteiligung durch YWAM Davos beantragt werden.

III. Nutzung von YWAM Davos Fahrzeug für YWAM Zwecke

1. Ihrer Zweckbestimmung entsprechend werden die Fahrzeuge in erster Linie für die Vereinszwecke von YWAM Davos benötigt.

Die Fahrzeug sollen sinnvoll benutzt werden und dienen nicht zur Bequemlichkeit.

2. Definition Vereinszweck:

- Publik gemachte Schulungen, Angebote oder Veranstaltungen
- Sitzungen und Treffen im Zusammenhang mit YWAM Diensten
- Besuch von Seminaren oder Partner Organisationen, sofern dies mit der Zentrumsleitung abgeklärt wurde.

3. Die anfallenden Kosten, welche jährlich anhand der letztjährigen Kosten und des geplanten Nutzens von der Zentrumsleitung definiert werden, müssen von der entsprechenden Schulung, Angebot oder Veranstaltung bezahlt werden, d.h. Reisekosten für Sitzungen, Treffen oder Seminarbesuche müssen in der Regel von den Reisenden beglichen werden.

4. Grundsätzlich dürfen nur Team Mitglieder (Mitarbeiter, Volunteers, Studenten) oder Vereinsmitglieder das Fahrzeug lenken. Der Lenker wird gebeten bei der Erstbenutzung ein Entsprechendes Formular auszufüllen und zu unterzeichnen.

Ausnahmen können in Absprache mit der Zentrumsleitung bewilligt werden.

5. Der Fahrer haftet in erste Linie für alle Schäden am Fahrzeug. In besonderen Umständen kann es durch das Zentrumsleitung zu einer Entlastung des Fahrers kommen.

Der Selbstbehalt von 300 CHF muss vom Fahrer bezahlt werden.

Alle Bussgelder werden vom Fahrer entrichtet.

YWAM Davos, Landwasserstrasse 46, 7277 Davos Glaris





6. Das Fahrzeug muss mindestens zu 1/3 betankt sein. Zum Tanken kann man eine Code-Karte beim Fahrzeugverwalter beziehen. Eine Rückerstattung bei privatem Bezahlen wird nur gegen eine Quittung erfolgen.
7. Der Fahrer selbst haftet für die sorgfältige Behandlung der Fahrzeuge. Das Fahrzeug wird in sauberen Zustand bezogen und in einem ebensolchen wieder abgeliefert. Das heisst: auch, der Wageninnenraum ist vor der Abgabe zu reinigen!
Bei wiederholtem Verstoss gegen diese Vorschriften werden Fehlbare von einer weiteren Benutzung der Fahrzeuge ausgeschlossen.
8. Bei Grobfahrlässigkeit oder Raserei kann eine zusätzliche interne Busse von 100CHF ausgesprochen werden. Bonusverluste werden in diesem Fall von einer neutralen Institution TCS o.ä. berechnet und dem Lenker weiterverrechnet.
9. Anträge sind dem Fahrzeugverwalter nach Möglichkeit 10 Tage vor Reiseantritt einzureichen und sind im Kalender einzutragen.
 10. Folgende Fahrdaten werden im Formular „Fahrten-Kontrolle“, welches im Fahrzeug mitgeführt wird, eingetragen:
 - Datum und Fahrziel
 - Name des Fahrers
 - Kilometerstand vor Fahrtantritt
 - Kilometerstand nach der Fahrt
 - Total der gefahrenen Kilometer
 - Anzahl der Fahrgäste
 - Summe der Unkostenbeiträge bei Privatverbrauch
 - Ausgabe für Benzin/Diesel (Liter bzw. Fr. + Beleg) und Kilometerstand eintragen
11. Sämtliche Fahrzeugschlüssel sind an einem sicheren und zugänglichen Ort deponiert.
12. Die Verwaltung der vereinseigenen Fahrzeuge obliegt dem von der Zentrumsleitung ernannten Fahrzeugverwalter, der auch die Zuteilung nach Massgabe dieses Reglements vornimmt. Er ist auch für den Unterhalt der Fahrzeuge zuständig. Wartungsarbeiten müssen mit der Zentrumsleitung besprochen werden. Es muss eine Offerte beantragt werden.
 - Im Winter muss einmal pro Monat der Unterboden des Fahrzeuges gereinigt werden.
 - Wartung und Reparaturen, Abgastest und MFK organisieren (Immer Offerte Verlangen)
 - Fahrzeugreinigung organisieren (Studenten-Workduty)
 - Autobahn-Vignette besorgen
 - Allgemeine Strassentauglichkeit regelmässig überprüfen, z.B. Reifen, Öl, Scheibenreiniger, Licht, Kühlwasser etc. Der Fahrzeuglenker bleibt aber in jedem Fall verantwortlich und haftbar für die Strassentauglichkeit des Fahrzeuges.





IV. Nutzung von YWAM Davos Fahrzeug für nicht-YWAM Zwecke

1. Es gelten alle unter "II. Nutzung von YWAM Davos Fahrzeug für YWAM Zwecke" genannten Punkte.
2. Das Fahrzeug darf, wenn es nicht für Vereinszwecke benötigt wird, von YWAM Davos Mitarbeitern oder anderen vom Leitungsteam zugelassene Fahrer mit einem in der Schweiz gültigen Führerausweis für private Zwecke benützt werden.
3. Für die Nutzung wird der jährlich bestimmte Ansatz pro km verrechnet.
4. Sämtliche während der Nutzdauer auftretende Schäden sind durch den Fahrzeuglenker zu tragen, insbesondere Bonusverlust usw. (Berechnung durch neutrale Institution TCS o.ä.). Es wird eine Zusatzversicherung (Führen fremder Motorfahrzeuge) empfohlen. Zusatzaufwand für Reparaturen, begleichen von Bussen oder anderen durch den Nutzer verursachten Aufwand werden zu 30 CHF pro Stunde pro angebrochene ¼h verrechnet.

Davos, _____

Finanzen
Andreas Vetsch

Zentrumsleitung
Reto Gubler

